

Entgelte für den Netzzugang Strom gemäß §§ 21ff EnWG

Eschwege, 19. Dezember 2024

Netzentgelte Strom - Preisblatt ab 1. Januar 2025

und

Entgelte gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Auf Grundlage der ARegV § 17 erfolgt die Anpassung der Netzentgelte Strom der Stadtwerke Eschwege GmbH. Nachfolgende Preise sind für den Netzzugang Strom ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

1. Leistungsgemessene Kunden

Bei Kunden mit Leistungsmessung wird jede Verbrauchsstelle individuell nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten berechnet. Die Jahresarbeit bemisst sich aus der im Kalenderjahr entnommenen Arbeit. Die Leistung bemisst sich aus der höchsten gemessenen ¼-Stundenleistung des Jahres.

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahme aus				
Mittelspannung	16,86 €/kWa	8,27 ct/kWh	200,55 €/kWa	0,92 ct/kWh
Umspannung MS/NS	40,21 €/kWa	7,44 ct/kWh	156,04 €/kWa	2,81 ct/kWh
Niederspannung	55,51 €/kWa	6,86 ct/kWh	71,21 €/kWa	6,23 ct/kWh

Liegt bei der Entnahme aus Mittelspannung die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die gemessenen Arbeits- und Leistungsverbrauchswerte um einen Korrekturfaktor nach einer Berechnung entsprechend des Beschlusses der Bundesnetzagentur (BK6-13-042) vom 16. April 2015.

Bei einer Abrechnung von Monatsleistungspreisen erfolgt diese zu 1/6 des Jahresleistungspreises und mit dem jeweils im Bereich der Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a geltenden Arbeitspreis. Individuelle Entgelte nach 19 § EnWG können vereinbart werden.

2. Nichtleistungsgemessene Kunden

Bei Kunden ohne Leistungsmessung wird nach einem Entgeltsystem abgerechnet, das sich jeweils aus einem mengenabhängigen Arbeitspreis und einem festen Grundpreis pro Jahr zusammensetzt.

Kleinkunden – Entnahme ohne Leistungsmessung aus Niederspannung

Grundpreis	Arbeitspreis
92,00 €/a	9,94 ct/kWh

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen, durch Ladesäulen oder durch sonstige unterbrechbare bzw. steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen)

Grundpreis	Arbeitspreis
0,00 €/a	3,52 ct/kWh

Entnahme durch Wärmepumpen, Ladesäulen, Speicher oder durch sonstige unterbrechbare bzw. steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Neuverträge ab 2024).

Unterbrechbare/steuerbare Verbraucher §14a Neuverträge ab 01.01.2024		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP) Ct/kWh			pauschale Reduktion *Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion *	92,00	9,94			-141,78
Modul 2	Arbeitspreis rabattiert auf 40 %		3,98			
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul1 + zeitvariabler AP je Zeitzone	92,00	HT	NT	ST	
	AP gilt nur in Quartal Q1+Q4 ;		8:30-15:15 17:15-21:15	23:00- 6:45	Restzeit	
			11,93	2,57	9,94	-141,78

*kann je Kunde abweichen durch zusätzliche Begrenzung auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes

Nachtspeicherheizungen fallen nicht unter den §14a und werden auch nach dem 01.01.2024 wie Bestandsanlagen abgerechnet.

3. Messstellenbetrieb (MSB)

Zählpunkte mit Leistungsmessung

MSB mittelspannungsseitig incl. Messung		MSB niederspannungsseitig incl. Messung	
MS –Lastprofilzähler	259,00 €/a	NS-Lastprofilzähler	259,00 €/a
MS-Wandlersatz	228,00 €/a	NS-Wandlersatz	27,00 €/a

Zählpunkte ohne Leistungsmessung inklusive Messung

Zwei- oder Mehrtarifzähler inkl. Tarifschaltung	Wechselstrom-, Drehstromzähler Eintarifzähler
9,80 €/a	8,60 €/a

Für die zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. für historische Lastgänge, wird ein pauschales Entgelt von 44,00 € je Vorgang erhoben.

4. Allgemeine Erklärungen

Konzessionsabgaben

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung - KAV um die Konzessionsabgabe.

Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh außer Schwachlasttarife	1,320 ct/kWh
Entnahmen mit Schwachlasttarifen nach Allgemeinen Preisen	0,610 ct/kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,110 ct/kWh

Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlasttarife ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.

Kommunalrabatt

Entnahmestellen der konzessionsgebenden Gemeinden erhalten 10 % Rabatt auf die Netznutzung. Der Kommunalrabatt für alle Netznutzungsabrechnungen betreffend der Verbrauchszeiträume ab dem 1. Januar 2024 wird nicht mehr als Position auf der Netznutzungsabrechnung ausgewiesen. Der Kommunalrabatt wird, statt wie bisher über den Lieferanten, ab 2024 direkt mit den Gemeinden abgerechnet.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz). Für das Jahr 2025 kommen die jeweils gültigen Aufschläge zum Ansatz. Diese betragen zum 1. Januar 2025

KWKG – Umlage 2025 (gerundet)	0,277 ct/kWh
-------------------------------	--------------

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der aus der finanziellen Verrechnung gemäß § 17 Abs. 5 EnWG resultierenden Umlage. Für das Jahr 2025 kommen die jeweils gültigen Aufschläge zum Ansatz. Diese betragen zum 1. Januar 2025:

Offshore Netzumlage 2025 (gerundet)	0,816 ct/kWh
-------------------------------------	--------------

Umlage nach § 19 StromNEV

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der aus der finanziellen Verrechnung gemäß § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV resultierenden Umlage. Für das Jahr 2025 kommen die jeweils gültigen Aufschläge zum Ansatz. Diese betragen zum 1. Januar 2025:

<p>Letztverbrauch Gruppe A Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.</p>	1,558 ct/kWh
<p>Letztverbrauch der Kategorie B Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage.</p>	0,050 ct/kWh
<p>Letztverbrauch der Kategorie C Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge.</p>	0,025 ct/kWh

Umlage für abschaltbare Lasten im Strombereich auf der Grundlage des § 18 AbLaV

Entsprechend § 20 Abs. 2 AbLaV trat die Verordnung am 1. Juli 2022 größtenteils außer Kraft. In 2025 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben.

Blindstrom

Soweit Blindstrom-Bedarf vorliegt, der nicht durch die Systemdienstleistungen erbracht wird, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Blindarbeit kommt zur Berechnung, wenn die Leistungsaufnahme mit einem $\cos \varphi < 0,9$ erfolgt.

Blindstrom	1,02 ct/kVarh
------------	---------------

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung kommen die in den „Ergänzenden Bedingungen NAV“ aufgeführten Preise und Bedingungen zum Ansatz.

Änderungen und Erweiterung der gesetzlichen Umlagen

Es kommen die zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umlagen sowie deren tatsächlichen Sätze zur Abrechnung. Dies gilt ebenso für gesetzliche Änderungen und zusätzliche Umlagenbestandteile.

Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.